

Gefahrenabwehrverordnung
zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen,
Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen,
mangelhafter Hausnummerierung, Ruhestörungen sowie durch öffentliche
Veranstaltungen
auf dem Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung
– GAVO)

vom 25.06.2020.

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182,183 ber. S. 380) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233) die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- bzw. Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen); Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;
4. Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.
5. Öffentliche Veranstaltungen:
jede für jedermann uneingeschränkt oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Eintrittsgeld) zugänglich gemachte Veranstaltung zu Darbietungen verschiedenster Art. Öffentliche Veranstaltungen gehen über den privaten Bereich hinaus, sind für die Öffentlichkeit zugänglich und finden in geeigneten Räumen bzw. unter freiem Himmel statt.
6. Haustiere:
 - a) von Menschen gehaltene Tiere, einschließlich der Bienen und Hummeln, sowie
 - b) wildlebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch Personen bei der Benutzung von Straßen und Anlagen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Zweige von Bäumen, Sträuchern, Hecken und anderen Pflanzen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und dadurch den Fußgänger- oder anderen Straßenverkehr behindern oder die Fuß- und anderen Verkehrswege verschmälern oder die Funktion der Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen, sind durch deren Besitzer unverzüglich auf ein Maß zurückzuschneiden, das die Störung beseitigt; prinzipiell ist der öffentliche Verkehrsraum über den Fuß- und Radwegen in einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen von mindestens 4,50 m von Zweigen freizuhalten.

§ 3

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Dazu geeignete Utensilien sind mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (5) Das Füttern von verwilderten Haustieren ist nur gestattet, wenn der Fütternde die hieraus resultierende Verantwortung als Tierhalter beachtet und wahrnimmt. Betreute Futterstellen für verwilderte Haustiere sind bei der Stadt Blankenburg (Harz) schriftlich anzuzeigen.
- (6) Es ist verboten, Waschbären innerhalb befriedeter Bezirke zu füttern.
- (7) Jagd- sowie feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe mit Ausnahme von offenen Feuern in handelsüblichen Feuerschalen und –körben bis zu einem Durchmesser von 1,50 m sind verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen. Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verwendet werden.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 5 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten,
 1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren.

§ 6 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 7 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die folgende Ruhezeit zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.
- (2) Ruhezeit im Sinne dieser Verordnung ist an Werktagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (3) Die Ruhezeit gilt in den geschlossenen Ortslagen der Stadt Blankenburg (Harz).
- (4) In dem in Absatz 3 genannten Gebiet sind während der Ruhezeit alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere
 1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern sowie Hämmern und Holzhacken,
 3. der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Musikinstrumenten.
- (5) Das Verbot nach Absatz 4 gilt nicht
 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind,

3. für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung – Anwendung finden,
 4. bei Anlagen, bei denen Genehmigungen nach dem Bau-, Immissionsschutz- oder sonstigem Recht immissionsschutzrechtliche Auflagen den Schutz vor erheblichen Lärmbelastungen regeln.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und das geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (7) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 8 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Unbeschadet anderer Vorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen anzuzeigen oder zu genehmigen sind, sind öffentliche Veranstaltungen bei der Stadt Blankenburg (Harz) unter Nennung des Veranstaltungsortes, des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, dem Inhalt der Veranstaltung, der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer und die sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Umstände der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen, wenn mehr als 500 Besucher zeitgleich erwartet werden.
- (2) Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltungen i. S. v. Absatz 1 genügt eine einmalige Anzeige.
- (3) Die Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu erfolgen.
- (4) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichem Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die Personen bei der Benutzung von Straßen und Anlagen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 2 Abs. 6 Zweige von Bäumen, Sträuchern, Hecken und andere Pflanzen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und dadurch den Straßenverkehr behindern oder die Verkehrswege verschmälern oder die Funktion der Beleuchtungs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen, nicht unverzüglich auf ein störungsfreies Maß zurückschneidet oder den öffentlichen Verkehrsraum in einer Höhe bei Fuß- und Radwegen von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Zweigen nicht freihält,
 7. § 3 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird und insbesondere nicht darauf achtet, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
 8. § 3 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
 9. § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
 10. § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
 11. § 3 Abs. 2 Satz 3 keine geeigneten Utensilien zur Beseitigung von Verunreinigungen mit sich führt.
 12. § 3 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 13. § 3 Abs. 5 Satz 1 verwilderte Haustiere füttert, ohne die hieraus resultierende Verantwortung als Tierhalter zu beachten und wahrzunehmen,

14. § 3 Abs. 5 Satz 2 betreute Futterstellen für verwilderte Haustiere nicht bei der Stadt Blankenburg (Harz) schriftlich anzeigt,
 15. § 3 Abs. 6 Waschbären innerhalb befriedeter Bezirke füttert,
 16. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt,
 17. § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
 18. § 4 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
 19. § 4 Abs. 2 Satz 3 als Brennmaterial nicht nur naturbelassenes, trockenes Holz verwendet,
 20. § 5 Abs. 1 Eisflächen betritt,
 21. § 5 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt oder Löcher in das Eis schlägt,
 22. § 6 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 23. § 6 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
 24. § 6 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
 25. § 6 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
 26. § 7 Abs. 4 Tätigkeiten und Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,
 27. § 7 Abs. 6 innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche verursacht,
 28. § 7 Abs. 7 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört
 29. § 8 öffentliche Veranstaltungen nicht spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter Nennung des Veranstaltungsortes, des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, dem Inhalt der Veranstaltung, der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer und die sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Umstände der Veranstaltung bei der Stadt Blankenburg (Harz) schriftlich anmeldet, wenn mehr als 500 Besucher zeitgleich erwartet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Gefahrenabwehrverordnung treten die Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung auf dem Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) vom 16. Dezember 2010 und die Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörungen (GAVO Lärm) vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Blankenburg (Harz), den 01.07.2020

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister

-Siegel-

Berichtigung

Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung, Ruhestörungen sowie durch öffentliche Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung – GAVO) - vom 25.06.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Blankenburg (Harz) vom 01.08.2020, S. 15 ff.
Hier: Berichtigung

Die Gefahrenabwehrverordnung ist gem. § 99 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218) nicht am 01.08.2020 sondern am 08.08.2020 in Kraft getreten.

Blankenburg (Harz), den 13.08.2020

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister